

AHO-Mitgliederversammlung bestätigt Dr. Erich Rippert als Vorsitzenden des AHO-Vorstandes



Dr.-Ing. Erich Rippert

Die AHO-Mitgliederversammlung am 11.05.2017 stand ganz im Zeichen der turnusgemäßen Vorstandswahlen. Die Teilnehmer aus den 42 Mitgliedsorganisationen des AHO bestätigten Dr.-Ing. Erich Rippert einstimmig als Vorstandsvorsitzenden des AHO. Dr. Rippert, der dem AHO-Vorstand bereits seit 12 Jahren angehört, hatte den Vorsitz 2013 übernommen. Mit großer Mehrheit wurde Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt (Präsident der Architektenkammer Thüringen) als neuer stellvertretender Vorsitzender gewählt. Dr. Schmidt löste Lutz Heese ab, der nach 12 erfolgreichen Jahren im Amt nicht wieder kandidiert hatte. Als Schatzmeisterin wurde Dipl.-Geologin Sylvia Reyer bestätigt. Die bisherigen Vorstände Klaus-Dieter Abraham, Wolfgang Heide, Marco Ilgeroth und Reiner Reimers wurden von der Mitgliederversammlung ebenfalls in ihrem Amt bestätigt. Neu in den AHO-Vorstand gewählt wurden Dipl.-Ing. Ralf Schelzke (Bayerische Ingenieurekammer-



Neuer stellv. Vorsitzender Dr. Hans-Gerd Schmidt

Bau) und Dipl.-Ing. Stadtplaner Klaus Wehrle (Architektenkammer Baden-Württemberg). Dr. Rippert verabschiedete die seit 2005 amtierenden verdienstvollen Vorstandsmitglieder Dipl.-Ing. Arch. Eva Schlechtendahl und Dipl.-Ing. Stadtplaner Ulf Begher ebenso wie Lutz Heese unter dem Beifall der Teilnehmer. Der neue Vorstand wird bis zum Jahr 2021 amtierend.

Schwerpunktthema EU-Vertragsverletzungsverfahren

Angesichts des Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission wegen der HOAI und der angekündigten Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union informierte die Vorsitzende, dass sich der Berufsstand der Ingenieure und Architekten intensiv auf die drohende gerichtliche Auseinandersetzung vorbereitet und gemeinsam mit der



AHO-Mitgliederversammlung 11.05.2017

Bundesarchitektenkammer und der Bundesingenieurkammer mehrere Gutachten in Auftrag gegeben wurden, die sowohl unter rechtlichen als auch unter wirtschaftlichen Aspekten zu dem Ergebnis kommen, dass die HOAI mit dem Europarecht vereinbar ist und den Besonderheiten des deutschen Planungsmarktes Rechnung trägt, ohne ausländische Büros zu benachteiligen. Im Rahmen der Mitgliederversammlung hat Professor Clemens Schramm, Hamburg, die Grundzüge seines aktuellen Wirtschaftsgutachtens zum Zusammenhang von Qualität der Planungsleistungen und verbindlichem Preisrecht dargestellt und in dem Gutachten

HOAI-Vertragsverletzungsverfahren – Klageschrift wurde am 28.06.2017 zugestellt

Die Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wurde beim Gerichtshof der Europäischen Union am 23.06.2017 eingelegt und die Klageschrift am 28.06.2017 zugestellt. Die Rechtssache wird unter dem Aktenzeichen Kommission/Deutschland C-377/17 geführt. Die weiteren Schritte werden AHO, BAK und BIngK mit dem BMWi abstimmen.



Vortrag Prof. Clemens Schramm



Verabschiedung Eva Schlechtendahl



Neues Vorstandsmitglied Ralf Schelzke

einen signifikanten Zusammenhang aufgezeigt. Mittels 15 sachverständiger Feststellungen kommt das Gutachten zu dem Endergebnis, dass die verbindlichen Honorare der HOAI aus sachverständiger, wirtschaftlicher Sicht unter den besonderen Bedingungen des deutschen Planungsmarktes notwendig und sachgerecht sind. Bindende Mindest- und Höchstsätze für Architekten- und Ingenieurleistungen fördern nicht nur die interne, zwischen den Vertragsparteien zur vereinbarten Qualität, sondern ermöglichen auch die Erfüllung des externen auf das Gemeinwohl bzw. allgemeine Interesse gerichteten Qualitätsanspruchs wie Baukultur, Sicherheits- und Gesundheitsaspekte bzw. der Nutzenanforderungen (z.B. Lebenszykluskosten und Nachhaltigkeit). Besonderes Augenmerk wurde auf die Darstellung des Zusammenhangs von Qualität und Honorar unter folgenden Suchworten gelegt:



Neues Vorstandsmitglied Klaus Wehrle

- Volkswirtschaftliche Überlegungen
- Qualitätsbegriff bei Architekten- und Ingenieurleistungen
- Qualität, Schadenshäufigkeit und Honorarverbindlichkeit
- Effekte von Qualität und Nutzen

In diesem Kontext wurde insbesondere festgestellt, dass verbindliche Honorare aus Expertensicht sowohl die bestehende Qualitätsunkenntnis und -unsicherheit als auch die Preisunkenntnis beseitigen sowie auch die Preisunsicherheit mindern können. Die externe Qualität sinkt bei unverbindlichen Honorarregelungen. Die Auswertung vor-

liegender Versicherungsdaten hat gezeigt, dass die Qualitätsmängel sowie die Schadensträchtigkeit und die Schadenshöhe bei Mindestsatzunterschreitungen der Architekten und Ingenieurleistungen zunehmen. Das Wirtschaftsgutachten wurde den zuständigen Bundesministerien zur Verfügung gestellt und soll im Falle der Klageeinreichung bei der Abfassung der Klageerwidern durch die Bundesregierung Verwendung finden. Bis dahin sollen die Ergebnisse zunächst nicht weiter veröffentlicht werden.



Christine Degenhart, Dr. Hans-Gerd Schmidt

Rechenschaftsbericht des Vorstands

In dem Rechenschaftsbericht des Vorstands ließ der Vorsitzende Dr. Rippert noch einmal die intensive Vorstandsarbeit in den vergangenen vier Jahren Revue passieren. Er bedankte sich bei den Vorstandskollegen, den Leitern und allen Mitgliedern der Fachkommissionen und der Arbeitskreise für ihr ehrenamtliches Engagement.

Neben der intensiven Arbeit zur Abwehr des EU-Vertragsverletzungsverfahrens in Sachen HOAI hat sich der AHO intensiv mit der Vergaberechtsreform sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich beschäftigt. Ein weiteres Thema ist das Handbuch des Bundes und der Länder für die Vergabe freiberuflicher Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), in dem insbesondere die Technische Ausrüstung von Verkehrsanlagen im Widerspruch zur HOAI dargestellt wird. Nach bislang ergebnislosen Gesprächen mit Staatssekretär Rainer Bomba (Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) hat der



Stephan Weber

AHO-Vorstand Herrn Rechtsanwalt Dr. Koeble mit der Erarbeitung eines Rechtsgutachtens beauftragt, das Herrn Bomba übermittelt wurde. Im Hinblick auf die Handhabung der HOAI-Stufenverträge hat sich der AHO nochmals gemeinsam mit VBI und Bundesarchitektenkammer an das BMUB gewandt, um Klarstellungen bei der Handhabung nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofes vom 18.12.2014 zu erwirken. Dazu soll es weitere Gespräche geben.

In der Diskussion wurde die Präsentation des Wirtschaftsgutachtens allgemein begrüßt und dessen Bedeutung für das anstehende Verfahren vor dem EuGH betont. Herr Dipl.-Ing. Weber (VBI) gab jedoch zu bedenken, dass es neben dem EU-Vertragsverletzungsverfahren auch weitere Aspekte gibt, die das Preisrecht der HOAI aushebeln können. Er verwies auf den Beschluss des BGH vom 16.11.2016 – VII ZR 341/13, wonach vom Auftraggeber gestellte Allgemeine Geschäftsbedingungen, nach denen die anrechenbaren Kosten für Leistungen der Leistungsphasen 2 – 4 HOAI auf Grundlage einer genehmigten Kostenberechnung zur Haushaltsunterlage Bau zu bestimmen sind, wegen unangemessener Benachteiligung des Architekten unwirksam sind. Aktuell gibt es noch keinen Erlass der staatlichen Bauverwaltung, der diese Entscheidung rechtskonform umsetzt. Ferner verwies er auf die uferlose Haftung, die Architektur- und Ingenieurbüros mit der Übernahme verbindlicher Kostenobergrenzen aufgebürdet wird. Er appellierte an die anwesenden Kammern und Verbände, dass diese Aspekte in den Ländern intensiv diskutiert werden. Ein weiteres Thema war die Gesamtschuldnerische Haftung, die mit dem neuen Architekten- und Ingenieurvertragsrecht ab 1.01.2018 zwar eine Verbesserung erfahren soll, letztlich aber für Architektur- und Ingenieurbüros weiterhin nicht zufriedenstellend gelöst ist.

Neuer Arbeitskreis Barrierefreies Bauen

Auf Antrag der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen hat der AHO-Vorstand beschlossen, einen Arbeitskreis „Barrierefreies Bauen“ einzurichten. Ziel des Arbeitskreises soll es sein, eine nachvollziehbare Schnittstelle/Abgrenzung zwischen den Grundleistungen der Objektplanung einerseits und den Besonderen Leistungen eines

neuen Leistungsbildes andererseits aufzuzeigen. Die Konstituierung des Arbeitskreises wird demnächst stattfinden.

Neue Fachkommissionen „Geoinformationssysteme“ und „Baulogistik“

In der Mitgliederversammlung wurde eine Umwandlung der bisherigen Arbeitskreise „Geoinformationssysteme“ (GIS) und „Baulogistik“ zu ständigen Fachkommissionen

zugestimmt. Als Fachkommissionsleiter wurden Dr.-Ing. Franz Zior (GIS) und Reiner Reimers (Baulogistik) einstimmig gewählt. Die Fachkommission GIS unter der Leitung von Dr. Zior hat ein neues Grünes Heft "GIS-Leistungen" weitgehend fertiggestellt. Mit einer Veröffentlichung ist bis zum Herbst zu rechnen. Die Fachkommission Baulogistik wird das bestehende Heft 25 der AHO-Schriftenreihe grundlegend überarbeiten und um den Bereich Inbetriebnahmemaßnahmen erweitern.



Vorstandswahlen – Wahlleitung – Ingeborg Paland; Dr. Heinrich Bökamp; Nils Koschtial

Belgische Architekten sagen Unterstützung im Kampf um die HOAI zu

Auf Initiative des Präsidenten der Vereinigung freischaffender Architekten in Deutschland (VfA) Herrn Dipl.-Ing. Arch. Matthias Irmischer, trafen sich am 22.06.2017 Vertreter von AHO, BAK und VfA mit Experten der Führungsebene belgischer Architektenorganisationen zu einem Austausch über die HOAI und das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren bei der belgischen Versicherungsgesellschaft AR-CO in Brüssel. An dem Termin nahmen Herr Dr. Rippert, AHO-Vorstandsvorsitzender, Herr Dr. Prinz, Bundesgeschäftsführer der BAK, Herr Irmischer, Präsident der VfA sowie

Vertreter von 13 belgischen Architektenorganisationen teil. Herr Dr. Rippert informierte einleitend die belgischen Vertreter in einem Kurzvortrag über die HOAI sowie auch über den aktuellen Sachstand des EU-Vertragsverletzungsverfahrens im Hinblick auf die HOAI. Nach einer sehr konstruktiven Diskussion, in der auch die Möglichkeiten honorarlenkender Verordnungen für Architekten- und Ingenieurleistungen in Belgien thematisiert wurden, sicherten die belgischen Architektenvertreter den deutschen Kammern und Verbänden ihre Unterstützung im Kampf um den Erhalt der



AHO, BAK und VfA – Diskussion mit belgischen Architektenvertretern am 22.06.2017

HOAI zu. Alle teilnehmenden Organisationen bekundeten großes Interesse, die Zusammenarbeit weiter zu vertiefen. Das nächste Treffen ist noch in diesem Jahr in Berlin geplant.

Keine Aussetzung von Prozessen wegen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens HOAI

Das OLG Naumburg hat mit Urteil vom 13.04.2017 – 1 U 48/11 Folgendes entschieden:

Ein Rechtsstreit ist nicht deshalb auszusetzen, weil die Europäische Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren betreffend der Vereinbarkeit des Preisrechts der HOAI mit der Dienstleistungsrichtlinie eingeleitet hat. Die Bundesrepublik Deutschland selbst

geht richtigerweise davon aus, dass das Preisrecht der HOAI EU-rechtskonform ist. Ein klagestattgebendes Urteil des EuGH hätte einen rein feststellenden Charakter und keinen rückwirkenden Einfluss auf zivilrechtliche Streitigkeiten.

Damit wurde in aller Deutlichkeit einer Flut von Aussetzungsanträgen in Honorarprozessen nach der HOAI vorgebeugt, die bei Einreichung der Klageschrift durch die EU-Kom-

mission erwartet werden könnte, in dem es auf die Zukunftsgerichtetheit eines eventuell klagestattgebenden Urteils hinweist.

Die Entscheidung, ob die Mindestpreisregelungen der HOAI EU-rechtskonform sind, bleibt jedoch dem EuGH vorbehalten.

Die vollständige Urteilsbesprechung können Sie unter www.aho.de/Vergabe downloaden.

Klarstellung des Bauministeriums zur Auftragswertberechnung bei der Vergabe von Planungsleistungen

Bau- und Planungsleistungen sind bei der Schätzung des Auftragswertes weiterhin nicht zusammenzurechnen, wenn sie getrennt vergeben werden. So lautet der eindeutige Tenor des aktuellen Erlasses des

Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vom 16. Mai 2017 zur Auslegung des reformierten Vergaberechts für die Vergabe von Bauleistungen. In dem Erlass wird betont,

dass die Rechtslage bei der Bestimmung des geschätzten Auftragswertes bei der Vergabe von Planungsleistungen, die in mehreren Losen vergeben werden, unverändert ist. Mit der Formulierung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

wird am bisherigen üblichen Verfahren zur Auftragswertermittlung bei Planungsleistungen festgehalten. Im Vorfeld des Erlasses hatte eine Entscheidung des OLG München (Beschluss vom 13.03.2017 – Verg 15/16) für Unsicherheit gesorgt. Dieses hatte entschieden, dass bei einem Verwaltungsgebäude eines Wasserversorgers Objekt-, Tragwerksplanung sowie die Planung der Technischen Anlagen eine funktionale wirtschaftliche und technische Einheit bilden und die Ho-

norare für diese Planungsleistungen bei der Schwellenwertberechnung addiert werden müssen. In dem entschiedenen Fall des OLG München wurden diese Leistungen allerdings als Einheit ausgeschrieben, so dass hier von einem Sonderfall auszugehen ist. Das BMUB hat nun klargestellt, dass die Leistungen der Objekt- und Fachplanung regelmäßig in technischer und funktionaler Hinsicht keinen einheitlichen Charakter aufweisen. Die unterschiedlichen Leistungsbilder erfordern jeweils

eine eigene fachliche Spezialisierung. Ziel der jeweiligen Leistung ist die Erarbeitung einer konkreten, abgrenzbaren Planung. Die Abgrenzbarkeit ist hingegen nicht gegeben, wenn sich aus den Vergabeunterlagen ergibt, dass getrennt vergebene Planungsleistungen eng miteinander verzahnt sind und als Einheit zu betrachten sind. (OLG München, Beschluss vom 13. März 2017 – Verg 15/16.) Der genannte Erlass des BMUB kann unter www.aho.de unter der Rubrik Vergabe abgerufen werden.

Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure und Architekten – Index 2016“ läuft noch bis zum 12.07.2017

Auch dieses Jahr erhebt das Institut für Freie Berufe (IFB) im Auftrag des AHO, der Bundesingenieurkammer und des Verbands Beratender Ingenieure Daten zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland. Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten, mit dem auch Sie arbeiten können. Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieur- und Architekturbüros keine offiziell geführten Statistiken (beispielsweise des Bundesamts für Statistik) gibt, ist es umso

wichtiger für die Berufsstände, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen. Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung: Bitte beteiligen Sie sich an der Umfrage, um eine möglichst breite Datenbasis zu erhalten. Die Befragung besteht aus 14 Fragen und nimmt etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch. Den aktuellen Fragebogen können Sie unter www.aho.de herunterladen.

Die Umfrage läuft noch bis zum 12.07.2017.

Wir bedanken uns herzlich für Ihre Teilnahme!

Neuerscheinungen in der AHO-Schriftenreihe

Heft 3, Stand: März 2017

HOAI – Besondere Leistungen bei der Tragwerksplanung
Besondere Leistungen zur HOAI 2013
Teil 4, § 51 mit Anlage 14

Bestellbar unter:
www.aho.de **16,80 €**



Heft 4, Stand: Juli 2017

Besondere Leistungen bei der Planung von Objekten der Wasser- und Abfallwirtschaft nach Teil 3 Abschnitt 3, § 41 HOAI 2013

Bestellbar unter:
www.aho.de **16,80 €**



Terminhinweis

AHO-Herbsttagung 2017
23. November 2017, 10:00 Uhr – 16:00 Uhr
im Ludwig Erhard Haus
Fasanenstraße 85
10623 Berlin



Ludwig Erhard Haus Berlin

Verantwortlich

Ronny Herholz, Geschäftsführer
AHO Ausschuss der Verbände
und Kammern der Ingenieure und
Architekten für die Honorarordnung e.V.

Uhlandstr. 14 · 10623 Berlin
Tel.: +49 30/3 10 19 17-0
Fax: +49 30/3 10 19 17-11
aho@aho.de · www.aho.de



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herstellung:
DCM Druck Center Meckenheim GmbH
www.druckcenter.de